

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechtes Stück vom Jahr 1846.

№ XIII. Verordnung

der Fürstlichen Landeshauptmannschaft zu Frankenhausen, die zum Chaussée-Neubau in der Fürstlichen Unterherrschaft zu leistenden Steinfuhren betreffend, vom 8. Juny 1846.

Mit Bezugnahme auf die im §. 3. des landesherrlichen Gesetzes vom 18. März 1840 enthaltene höchste Anordnung, nach welcher die Bestimmungen des bis jetzt nur für die Oberherrschaft des Fürstenthums publicirten Reglements vom 20. Mai 1824 und des Nachtrags zu demselben vom 19. July 1826, rücksichtlich der zu Chaussée-Neubauten unentgeltlich zu leistenden Steinfuhren, auch gleichmäßig auf die Unterherrschaft ausgedehnt werden sollen, wird auf Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, nach wiederholter Verathung mit dem vorjährigen Landtage Folgendes zur Kenntniß der Geschirrhaltenden gebracht.

1.

Ein Jeder, der zu Vetreibung der Landwirthschaft oder eines andern Geschäftes Zugvieh hält und in einem Orte wohnt, in dessen Flur eine neue Chaussée angelegt wird, ist verbunden, von dem Jahre an, in welchem der Bau wirklich beginnt, jährlich nach Anweisung des Fürstlichen Straßenbau-Commissarius mit seinem vollen Geschirre zur Anbreisung des nöthigen Steinmaterials Fuhren zu leisten, und zwar in der Weise, daß

wenn die Entfernung der anzufahrenden Steine bis an den Ort der Abladung nicht über eine Viertelstunde Weges beträgt, ein zweispänniges Pferde-Geschirre nicht über

4 Ruthen á 24 Cubic-Ellen,

und wenn sie über eine Viertelstunde ausmacht, nach Verhältniß, jedoch nicht über 3 Ruthen Steine innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen anzufahren hat.